

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 1

Vorwort: Vorwort

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift

zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang.

1. Oktober 1903.

Nr. 1.

—*— Vorwort *—

In der ganzen Schweiz besteht unseres Wissens kein Blatt, das sich ausschließlich mit Armenpflege beschäftigt. Da und dort in politischen Zeitungen finden sich gelegentlich ja wohl dies Gebiet beschlagende Artikel und Notizen, aber sie kommen bei weitem nicht allen Interessenten zu Gesicht. In der deutschen Schweiz weiß man nicht, was in den welschen Kantonen im Armenwesen Gesetz und geltende Praxis ist und hier geht es ganz ebenso, was die deutschschweizerische Armenpflege anbelangt. Das dürfte anders werden, wenn ein interkantoniales Organ entsteht, das der gesamten schweizerischen und daneben auch der ausländischen Armenpflege seine ungeteilte Aufmerksamkeit zuwendet. Daß nicht vieles in unserem kantonalen Armenwesen verbesserungsbedürftig sei, wird niemand in Abrede stellen wollen. Durch Vorhandensein eines Fachorgans wird es möglich werden, von einander zu lernen, manche Frage von einem etwas höhern Standpunkte aus zu betrachten und weitherziger zu beantworten. — Diese Beobachtungen haben uns veranlaßt, den Versuch mit der Herausgabe eines Blattes für Armenpflege zu wagen. Wir glauben damit dem so wichtigen schweizerischen Armenwesen und allen Armenpflegern zu Stadt und Land, deutscher und französischer Zunge einen Dienst zu erweisen und zu ihrer Vervollkommnung beizutragen. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß Artikel über das Armenwesen aus allen Kantonen erscheinen und die bestehende Armenpraxis stetsfort beleuchtet, kritisiert und womöglich reformiert wird. Das Ziel, das wir fest ins Auge gefaßt haben und dem wir mit aller Kraft entgegengehen, ist nicht die Zentralisation, wohl aber die Unifikation, die Vereinheitlichung des zur Zeit ja so unheilvoll vielgestaltigen, schwere Übelstände und Notstände verursachenden schweiz. Armenrechts. Kein anderes Interesse irgendwelcher Art soll uns leiten, als das der Verbesserung der Armenpflege, als das an der sittlichen und ökonomischen Hebung der Armen.

Mit dem Anzeigeteil hoffen wir uns die zu Dank zu verpflichten, die geeignete Stellen, Plätze und Anstalten zc. für Arme suchen und bisanhin lediglich auf die in einzelnen religiösen und Annoncenblättern vereinzelt erscheinenden Inserate angewiesen waren. Aber auch für Angebote dürfte unser Blatt nunmehr das geeignete und wirksamste Publikationsmittel sein.

Die Redaktion.